Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9533.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit in dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181) auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer Bezug genommen wird, finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1) Dem außerdienstlichen selbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Maßgabe des §. 11 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen.

2) An die Stelle des im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in Bezug genommenen Steuertarifs der §§. 7 und 20 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ (Gesetz-Samml. von 1873 S. 213) tritt der Steuertarif

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1892.

im §. 17 des Einkommensteuergesetzes. Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.

3) Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittelung der Steuerstufe (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission.

4) Die Ermäßigung der veranlagten Abgaben (§. 8 a. a. O.) erfolgt unter Anwendung der Vorschriften im §. 58 des Einkommensteuergesetzes.

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9534.) Gesetz, betreffend Abänderung wegepolizeilicher Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Die Vorschriften des Titels I des Gesetzes, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 15. Juni 1885 (Gesetz-Samml. für 1885 S. 289 ff.)

finden auch auf die wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege Anwendung.

§. 2.

Den Bestimmungen des Titels II des erwähnten Gesetzes unterliegen nur diejenigen wichtigeren Nebenwege, welche nicht landstraßenmäßig ausgebaut sind.

Artikel II.

Der §. 1 des Gesetzes, betreffend das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml. für 1890 S. 219 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

§. 1.

Das Befahren der ausgebauten Haupt- und Nebenlandstraßen und der wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege, sowie der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren, mit Fuhrwerken von mehr als 7 500 Kilogramm Ladungsgewicht und die Benutzung der nicht ausgebauten Nebenlandstraßen und der nicht wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege, sowie der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren, für den Verkehr von Fracht- und Lastfuhrwerk, soweit derselbe nach dem Gesetze vom 15. Juni 1885 — §. 29 — gestattet ist, mit Ladungsgewichten von mehr als 4 000 Kilogramm ist nur, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht, und auch dann nur mit Genehmigung der Straßenverwaltung unter Innehaltung der von ihr gestellten Bedingungen gestattet. Für die in der Unterhaltung der Kreise oder Gemeinden befindlichen ausgebauten Nebenlandstraßen und die wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege kann die Höhe des zulässigen Ladungsgewichts durch Kreisstatut bis auf 4 000 Kilogramm herabgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Mai 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Bosse.

(Nr. 9535.) **Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1888. Vom 8. Mai 1892.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1888, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum sowie die anderweitige Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Hattingen und Bochum und der Landgerichtsbezirke Essen und Münster (Gesetz-Samml. S. 51), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 3. April 1888, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum sowie die anderweitige Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Hattingen und Bochum und der Landgerichtsbezirke Essen und Münster (Gesetz-Samml. S. 51) tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Mai 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9536.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März 1889. Vom 9. Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 20. März 1889, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne (Gesetz-Samml. S. 63), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 20. März 1889, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne (Gesetz-Samml. S. 63), tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9537.) Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin. Vom 9. Mai 1892.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. Mai d. J. bestimme Ich, daß der Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören soll.

Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1892, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung am 26. November 1891 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 15 S. 119, ausgegeben den 9. April 1892,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 8 S. 73, ausgegeben den 25. Februar 1892,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 9 S. 39, ausgegeben den 3. März 1892,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt Nr. 9 S. 43, ausgegeben den 2. März 1892,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 9 S. 43, ausgegeben den 27. Februar 1892,
   (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 3 S. 34);

2) das am 6. März 1892 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Helleschten zu Haustadt im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15 S. 165, ausgegeben den 15. April 1892;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1892, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes des noch nicht begebenen Theils der von der Stadt Düsseldorf auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. September 1890 aufzunehmenden Anleihe auf 3½ oder 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 341, ausgegeben den 7. Mai 1892;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1892, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Dezember 1890 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen der Stadtgemeinde Harburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 19 S. 155, ausgegeben den 6. Mai 1892;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 6. April 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Mansfelder Gebirgskreise neu gebauten Chausseen 1) von Mansfeld über Möllendorf nach Gorenzen, 2) von Stangerode über Alterode und Harkerode nach Wellsleben, 3) von Meisdorf nach Wieserode, 4) von Wippra über Friesdorf und Rammelburg bis zur Provinzialchaussee Leimbach-Harzgerode und 5) von Groß-Leinungen nach Drebsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 19 S. 177, ausgegeben den 7. Mai 1892;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 6. April 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Rosenberg für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Groß-Lassowitz über Jaschine bis zur Rosenberg-Kreuzburger Kreisgrenze bei Kuhnau und 2) von der Schlackenstraße Groß-Lassowitz—Bahnhof Sausenberg in deren Verlängerung bis zur Rosenberg-Jellowaer Chaussee in der Richtung auf Kudoba, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 163, ausgegeben den 20. Mai 1892;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 20. April 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Anklam belegenen Chausseen 1) von Anklam nach Spantekow, 2) von Görke über Liepen bis zur Grenze des Kreises Demmin in der Richtung auf Groß-Toitin und 3) von Rathebur bis Löwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 20 S. 147, ausgegeben den 20. Mai 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.